

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### **Fakultätsübergreifende Studiengänge:**

Einführung des Promotionsstudiengangs „Biodiversität und Gesellschaft“ 3857

#### **Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Biodiversität und Gesellschaft an der Georg-August-Universität Göttingen“ 3857

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Biodiversität und Gesellschaft“ 3862

**Fakultätsübergreifende Studiengänge:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.04.2009, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 1.7.2009, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.7.2009, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 1.7.2009, der Biologischen Fakultät vom 10.7.2009 und der Philosophischen Fakultät vom 1.7.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.08.2009 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 19.08.2009 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Biodiversität und Gesellschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen zum Sommersemester 2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.07.2009, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 1.7.2009, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.7.2009, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 1.7.2009, der Biologischen Fakultät vom 10.7.2009 und der Philosophischen Fakultät vom 1.7.2009 sowie nach Beschluss des Senats vom 12.08.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft an der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2009 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den Promotionsstudiengang „Biodiversität und Gesellschaft“  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft an der Georg-August-Universität Göttingen für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. <sup>3</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(3) Geschäftsführende Fakultät ist die Fakultät für Agrarwissenschaften.

**§ 2 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang beginnt zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Promotionsstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. August (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester bei der Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, Zentrum für Landwirtschaft und Umwelt eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse beziehungsweise eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen in dem Masterstudiengang in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs oder eines gleichwertigen Abschlusses eingereicht werden; die beglaubigte Kopie des Zeugnisses ist bis zum 15.11. des Jahres der Zulassung nachzureichen;

b) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein Promotionsvorhaben bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;

- c) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges einschließlich einer Auflistung bisheriger beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten im entsprechenden Bereich, die die Darstellung des eigenen fachlichen Zugangs und der eigenen Erfahrungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit beinhaltet;
- d) die Angabe des Promotionsfaches und der Fakultät, in der der Abschluss der Promotion angestrebt wird (im Folgenden: zuständige Fakultät);
- e) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache;
- f) eine Betreuungszusage für den Studiengang;
- g) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet des Promotionsvorhabens, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- h) eine Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Dissertationsthema (Motivationsschreiben) als Grundlage für das Eignungsgespräch gemäß § 4 Abs. 6 Buchstabe c).

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die geschäftsführende Fakultät mindestens eine Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, wobei wenigstens ein Mitglied der zuständigen Fakultät angehören muss, und einem Mitglied der Promovierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Promovierendengruppe ein Jahr. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission und am Eignungsgespräch teilnehmen.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Anträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und Bewertung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Eignungsgespräche
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der geschäftsführenden Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet

gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium mit Master-Abschluss, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten und nach einem Studium im Umfang von insgesamt wenigstens 300 ECTS-Anrechnungspunkten erworben wurde, mit Diplomabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung gemäß Abs. 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Abs. 6 ist. <sup>2</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>3</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) erfolgreich erbracht hat, sofern eine aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote von 2,0 oder besser und ein Bachelor-Abschluss mit einer Note von 2,0 oder besser nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises im Verfahren über die Feststellung der besonderen Eignung gemäß Abs. 6 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne von Abs. 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis grundlegender Kenntnisse in dem Fach, in dem die Promotion durchgeführt werden soll:

a) Studienfach Agrarwissenschaften: Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet der Umwelt- und Ressourcenökonomik oder Nutzpflanzenwissenschaften oder Agrarökologie oder Landwirtschaftlichen Betriebslehre oder nachhaltigen Agrarwirtschaft im Umfang von wenigstens 6 Credits;

- b) Studienfach Wirtschaftswissenschaften: Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet der Umwelt- und Institutionenökonomie oder Produktion und Logistik oder Nachhaltigkeit im Umfang von wenigstens 6 Credits;
- c) Studienfach Rechtswissenschaften: Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des Umweltrechts im Umfang von wenigstens 6 Credits;
- d) Studienfach Sozialwissenschaften: Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Bedeutung der Nachhaltigkeit sowie des Schutzes und der Nutzung der Biodiversität, einschließlich der Analyse kooperativen Handelns wirtschaftlicher, staatlicher und sozialer Akteure in diesen Bereichen im Umfang von wenigstens 6 Credits;
- e) Studienfach Biologie: Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet der Biodiversitätsbiologie oder Didaktik der Biologie oder Sozial- und Kommunikationspsychologie im Umfang von wenigstens 6 Credits;
- f) Studienfach Philosophie: Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet der Praktischen Philosophie im Umfang von wenigstens 6 Credits.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 4 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „passed“
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „passed“
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) Niveaustufe 7 oder höher
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL)
- e) mindestens 213 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL)
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language"
- g) UNiCert der Stufe III
- h) C1- oder C2-Nachweis nach CEFR (Common European Framework of References)

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben. Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet die Auswahlkommission.

(6) <sup>1</sup>Besonders geeignet ist, wer auf Basis der hier genannten Voraussetzungen nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 32 Punkte erreicht:

- a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Abschlussnote	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punktzahl	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22
Abschlussnote	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punktzahl	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2

<sup>2</sup>Ist die zuständige Fakultät die Juristische Fakultät gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGB. I, S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. Danach gilt:

Abschlussnote	18-16	15-13	12-10	9-7	6-4
Punktzahl	40	38	36	24	8

b) Je nach Nachweis von über das Studium hinausgehenden Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Promotionsgebiet, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen, werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

hervorragende Leistungen	5 bis 10 Punkte
umfangreiche Leistungen	2 bis 4 Punkte
keine oder geringe Leistungen	0 Punkte.

c) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Eignungsgespräch nach § 5 werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	
sehr gut geeignet	10 bis 20 Punkte
gut geeignet	5 bis 9 Punkte
geeignet	1 bis 4 Punkte
wenig geeignet	0 Punkte.

d) Die Punkte nach Buchstaben a) bis c) werden addiert.

(7) Weitere Voraussetzung ist mindestens eine Erklärung von einer am Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrerin oder einem am Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrer, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für diesen Promotionsstudiengang als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird (Betreuungszusage).

(8) Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss ferner die Voraussetzungen der zuständigen Fakultät für die Zulassung zur Promotion erfüllen.

### **§ 5 Eignungsgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungsgesprächs:

a) Das Eignungsgespräch wird in der Regel zwei bis vier Wochen nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefoni-

ches Eignungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Berechtigt zur Teilnahme am Eignungsgespräch sind ausschließlich die Bewerberinnen und Bewerber, die eine Betreuungszusage nachweisen.

c) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Eignungsgespräch mit einer Dauer von circa 25 Minuten. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Eignungsgespräch auf Englisch durchgeführt.

d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Eignungsgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter, die wie folgt gewichtet werden:

- akademisches Potential (50%)

- fachliche und gesellschaftliche Relevanz der geplanten Arbeit (20%)

- Motivation für die Aufnahme des Studiums und Erfahrungen im Themenschwerpunkt (30%).

(3) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Verfahren erneut teilzunehmen.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrück- oder Losverfahren entschieden. <sup>2</sup>An einem Nachrück- oder Losverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung im Hauptverfahren erhalten hat.

(3) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl im Rahmen des Hauptverfahrens erfolgt auf Grund einer Rangliste. <sup>2</sup>Die Rangliste wird nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 4 Abs. 6

erstellt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(5) Die Auswahlkommission leitet die Ergebnisse an das Dekanatsbüro der geschäftsführenden Fakultät und an die zuständige Fakultät weiter.

### **§ 7 Zugangs- und Zulassungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Dekanin oder dem Dekan der geschäftsführenden Fakultät einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 4 durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Das Auswahlverfahren wird spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

### **§ 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 2 Abs. 1 wird einmalig ein Vergabeverfahren zum Sommersemester 2010 durchgeführt. <sup>2</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Promotionsstudiengang muss mit den gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Februar 2010 (Ausschlussfrist) für das Sommersemester 2010 bei der Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, Zentrum für Landwirtschaft und Umwelt eingegangen sein.

<sup>3</sup>Beglaubigte Kopien des Abschlusszeugnisses sind spätestens bis zum 15.05.2010 nachzu-

reichen. <sup>4</sup>Anstelle des Mitglieds der Promovierendengruppe nimmt für das Sommersemester 2010 die Promovierendenvertreterin oder der Promovierendenvertreter der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission und den Eignungsgesprächen teil. <sup>5</sup>Das Auswahlverfahren wird spätestens am 14.05.2010 abgeschlossen, das Losverfahren spätestens am 31.05.2010.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2010.

---

### **Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.07.2009, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 1.7.2009, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.7.2009, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 1.7.2009, der Biologischen Fakultät vom 10.7.2009 und der Philosophischen Fakultät vom 1.7.2009 sowie nach Beschluss des Senats vom 12.08.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, §§ Abs: 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); , § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Biodiversität und Gesellschaft“ an der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich**

(1) Für den Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft an der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2005 (Amtliche Mitteilung Nr. 12, S. 928) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Studiengang Biodiversität und Gesellschaft unter Geschäftsführung der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen bietet ein fakultätsübergreifendes Studienprogramm an, das parallel zur Anfertigung der Dissertation absolviert wird.

(3) Diese Ordnung regelt für den Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Promotionsstudiengangs Biodiversität und Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Die „zuständige Fakultät“ ist die Fakultät, in der der Abschluss der Promotion angestrebt wird und deren Mitglied die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist; die Einschreibung erfolgt für die zuständige Fakultät.

(5) <sup>1</sup>Die Promotionsprüfung (Entscheidung über die Annahme der Dissertation sowie Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung) wird an der zuständigen Fakultät abgelegt. <sup>2</sup>Für die Promotionsprüfung gelten ausschließlich die Bestimmungen der Promotions- oder Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät. <sup>3</sup>Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen sind in Abs. 6 festgelegt.

(6) <sup>1</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem agrarwissenschaftlichen Fachgebiet, ist anzuwenden die Promotionsordnung der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen für den Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28 S. 2835) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften, ist anzuwenden die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13 S.499) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem Fachgebiet der Sozialwissenschaften, ist anzuwenden die Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15, S. 1200) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem Fachgebiet der Rechtswissenschaften, ist anzuwenden die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.1999 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem Fachgebiet der Biologischen Fakultät, ist anzuwenden die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17, S. 1466) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>6</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem Fachgebiet der Philosophischen Fakultät, ist anzuwenden die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11, S. 323) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zweck des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang befähigt die Promovierenden zu interdisziplinärer Zusammenarbeit im Themengebiet der gesellschaftlichen Aspekte von Biodiversität. <sup>2</sup>Er ist an der

Georg-August-Universität Göttingen in ein weit gediehenes Forschungsumfeld zur Biodiversität ebenso eingebunden wie in das bestehende Kompetenznetzwerk zur Förderung strukturierter Promotionsprozesse.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen dieses strukturierten Promotionsprogramms erhalten die Promovierenden ein fachlich fundiertes, interdisziplinär ausgerichtetes Studienprogramm und die umfassende Betreuung der Promotionen im Betreuungsausschuss. <sup>2</sup>Der Studiengang ermöglicht im Themengebiet der Biodiversität, gesellschaftswissenschaftliche Forschungsthemen methodisch und fachlich übergreifend zu bearbeiten und auf diese Weise zu fundierten und weiterführenden Ergebnissen zu gelangen.

(3) <sup>1</sup>Die Promovierenden werden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, selbständigem wissenschaftlichem Handeln und kritischem wissenschaftlichem Denken im interdisziplinären Kontext angeregt, das zur kritischen Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen befähigt. <sup>2</sup>Ferner werden die Promovierenden darin ausgebildet, die für eine spezifische Fragestellung angemessenen Methoden selbstständig entwickeln, die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechende Anwendungs- und Forschungsbereiche zu überführen sowie sich durch Vorträge und Publikationen nachhaltig in den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskursen einzubringen.

### **§ 3 Zertifikat, Hochschulgrad**

(1) Die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) stellt nach bestandener Promotionsprüfung ein Zertifikat über alle bis dahin im Rahmen des Promotionsstudiengangs erbrachten Leistungen und den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs aus (Anlage 2).

(2) Nach bestandener Promotionsprüfung und Veröffentlichung der Dissertation verleiht die zuständige Fakultät gemäß den Bestimmungen der anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnung den in dieser festgelegten Hochschulgrad und stellt hierüber eine Urkunde aus.

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Auf Antrag des Betreuungsausschusses an die zuständige Fakultät kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen bis zu zweimal um jeweils ein Semester verlängert werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich, sofern dem nicht über geordnete Regelungen, insbesondere die Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät, entgegenstehen. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen.

### **§ 5 Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Der Studiengang wird durch Erbringen der folgenden Leistungen abgeschlossen:
- a) Als Studienleistungen sind die erforderlichen Module im vorgeschriebenen Umfang durch erfolgreiches Ablegen der Modulprüfungen zu erbringen. Das Nähere ist in der Modulübersicht (Anlage 1a) und in dem Modulkatalog (Anlage 1c) geregelt.
  - b) Es ist das Bestehen der Promotionsprüfung nachzuweisen. Soweit dies hierfür erforderlich ist, sind über diese Prüfungsordnung hinausgehende Leistungen zu erbringen, sofern sie sich aus der Promotions- oder Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät ergeben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Studiengangs sowie die Planung und Anerkennung der Studienleistungen ist die geschäftsführende Fakultät zuständig. <sup>2</sup>In Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten stellt sie sicher, dass sich die Studien- und Prüfungsanforderungen des Studiengangs in Übereinstimmung mit den Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Fakultäten befinden; das Recht der zuständigen Fakultät, in ihrer Promotion- oder Prüfungsordnung die Pflicht zur Erbringung weiterer Leistungen festzulegen, bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Spätestens drei Monate nach Beginn des Promotionsstudiums müssen auf Vorschlag der geschäftsführenden Fakultät für jede Doktorandin und jeden Doktoranden die Mitglieder des Betreuungsausschusses (§ 10) durch die zuständige Fakultät bestellt werden. <sup>2</sup>Äußert eine der am Studiengang beteiligten Fakultäten begründete Bedenken gegen die Vorgesprochenen, schlägt die geschäftsführende Fakultät eine andere Zusammensetzung des Betreuungsausschusses vor.

### **§ 6 Durchführung des Promotionsstudiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms ist die geschäftsführende Fakultät gemeinsam mit den anderen beteiligten Fakultäten des Promotionsstudiengangs Biodiversität und Gesellschaft zuständig. <sup>2</sup>Insbesondere stellt die geschäftsführende Fakultät sicher, dass im Rahmen des Lehrangebotes die für einen Promotionsabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (2) <sup>1</sup>Die Qualitätssicherung des Promotionsstudiengangs erfolgt auch durch die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG). <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die interne Evaluation des Studiengangs, die Sichtung der Fortschrittsberichte aus den Betreuungsausschüssen und die Beratung von Promovierenden und Betreuenden im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis und guter Betreuung im Rahmen der strukturierten Promotion.
- (3) Die beteiligten Fakultäten stellen sicher, dass die Promotionsprüfungen im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (4) Berechtigt zur Abnahme und zur Bewertung von Modulprüfungsleistungen im Promotionsstudiengang sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen.

## § 7 Studienprogramm

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Alle Lehrveranstaltungen und Stoffgebiete werden zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Anrechnungspunkten (Credits) versehenen prüfbaren Lehr- und Lerneinheiten (Module) zusammengefasst.
- (2) Aus dem modularisierten Angebot sind Pflicht- und Wahlmodule im Gesamtvolumen von 26 Credits gemäß Anlage 1 erfolgreich zu erbringen.
- (3) Die Pflichtmodule müssen von allen Promovierenden des Studiengangs absolviert werden. Bei Wahlmodulen können die Kurse zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Soft Skills oder methodischen Kompetenzen (Modulübersicht in Anlage 1a) selbst zusammengestellt und zeitlich variiert werden, sofern diese dem Promotionsprozess und der Berufsvorbereitung dienen, die Wahl bedarf der Zustimmung des Betreuungsausschusses.
- (4) Das erfolgreiche Absolvieren der Module ist von der Dozentin oder dem Dozenten des Moduls zu bescheinigen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen erbracht werden.
- (6) Freiwillige Zusatzmodule können auf Antrag mit in das Zertifikat aufgenommen werden.

## § 8 Form der Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen. <sup>2</sup>Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>3</sup>Soweit sich nichts anderes aus dem Modulkatalog ergibt, ist die Modulprüfung zu benoten.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. <sup>3</sup>Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. <sup>4</sup>Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen, so dürfen nur diejenigen Teilmodul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden. <sup>5</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilmodul- bzw. Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. <sup>6</sup>Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zwecks der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.
- (3) Modulprüfungen können als:
  - a) mündliche Prüfung (Abs. 7),
  - b) Klausur (Abs. 8),
  - c) Hausarbeit oder Exposé (Abs. 9),
  - d) Präsentation und Referat (Abs. 10),
  - e) Moderation (Abs. 11),
  - f) Projektbericht (Abs. 12),
  - g) Fortschrittsbericht (Abs. 13),

- h) aktive Tagungsteilnahme (Abs. 14),
- i) aktive Tagungsorganisation (Abs. 14),
- j) Erstellung einer Publikation (Abs. 15),
- l) Beteiligung an der Lehre (Abs. 16) ausgestaltet sein.

(4) Prüfungsleistungen können von mehreren zu prüfenden Personen gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(5) <sup>1</sup>Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Jegliche Prüfungsleistung setzt eine regelmäßige Teilnahme am jeweiligen Teilmodul voraus. <sup>3</sup>Regelmäßige Teilnahme bedeutet, dass die Promovierenden grundsätzlich zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet sind. <sup>4</sup>Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen. <sup>5</sup>Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben. <sup>6</sup>Bei Fehlzeiten auf Grund Krankheit, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wurden, bestimmt die oder der Modulverantwortliche abweichend von Satz 3 eine angemessene Ersatzstudienleistung unter Berücksichtigung der Fehlzeiten. <sup>7</sup>Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann (z.B. Laborpraktika); in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren.

(6) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. <sup>2</sup>Der Abgabetermin für die jeweilige schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(7) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Methoden des Prüfungsgebietes beherrscht, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>3</sup>Im Falle mehrerer Prüfender vergeben diese gemeinsam eine Note. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. <sup>5</sup>Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. <sup>6</sup>Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45

Minuten. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauerinnen oder Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. <sup>9</sup>Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(8) <sup>1</sup>Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) <sup>1</sup>In einer eigenständigen Hausarbeit oder einem Exposé soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. <sup>2</sup>Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet.

(10) <sup>1</sup>Durch eine Präsentation oder ein Referat soll die zu prüfende Person nachweisen, sich in begrenzter Zeit in ein neues, begrenztes Themengebiet einzuarbeiten oder ein Problem angemessen bearbeiten zu können, und in der Lage zu sein, das Erarbeitete korrekt und verständlich vorzustellen sowie auf das Themengebiet bezogene Fragen zu beantworten. <sup>2</sup>Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. <sup>3</sup>Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten.

(11) Bei einer Moderation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, fachliche Diskussionen zu leiten.

(12) In einem Projektbericht soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie am Projekt regelmäßig teilgenommen hat, und dass sie in der Lage ist, den Ablauf eines Projektes zu beschreiben, das Projekt zu reflektieren und den eigenen Lernerfolg einzuschätzen.

(13) <sup>1</sup>Mit einem Fortschrittsbericht soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie erfolgte Arbeitsschritte reflektieren, Aufgaben- und Zieldefinitionen abwägen, den erreichten Stand des Arbeitsprozesses und ggf. weiterführende Maßnahmen aufzeigen kann. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere in der Darlegung der gemeinsamen Verabredungen im Betreuungsausschuss. <sup>3</sup>Über die dort gefällten Vereinbarungen ist ein Fortschrittsbericht zu erstellen, dieser mit den Mitgliedern des Betreuungsausschusses zu besprechen und der GGG unaufgefordert zuzusenden. <sup>4</sup>Der Fortschrittsbericht ist ab dem 2. Semester im Studiengang zum Ende jeden Semesters bei der GGG schriftlich einzureichen. <sup>5</sup>Diese Frist kann pro Bericht um maximal 1

Semester verlängert werden. <sup>6</sup>Wird diese verlängerte Frist im Laufe des Studiengangs bei mehr zwei Berichten überschritten, gilt das Teilmodul als nicht bestanden.

(14) <sup>1</sup>Die Befähigung der Promovierenden zum wissenschaftlichen Vortrag auf Tagungen, zur zielgruppengerechten Vermittlung von erlangtem Wissen sowie die eigenständige Organisation von Konferenzen wird durch einen Projektbericht belegt. <sup>2</sup>Mit diesem Bericht stellt die zu prüfende Person ihren aktiven Beitrag und die dadurch erzielten Lernerfolge dar. <sup>3</sup>Eine aktive Teilnahme ist durch einen Vortrag, einen offiziellen Kommentar oder eine Moderation zu realisieren. <sup>4</sup>Die Anerkennung erfolgt durch den Betreuungsausschuss.

(15) <sup>1</sup>Die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse wird durch die veröffentlichungsfähige Erstellung dieser nachgewiesen. <sup>2</sup>Als erfolgte Prüfungsleistung gilt eine Publikation dann, wenn der Betreuungsausschuss ihre prinzipielle Veröffentlichungsfähigkeit bescheinigt oder die Publikation in einem Review-Verfahren angenommen wurde oder die Publikation in einem fachwissenschaftlichen Rahmen nach Beginn der Promotion veröffentlicht wurde. <sup>3</sup>Die Anerkennung erfolgt durch den Betreuungsausschuss.

(16) Die Ausübung von Lehrtätigkeit durch Promovierende wird im Promotionsstudiengang durch den Betreuungsausschuss sowie die Vermittlung hochschuldidaktischer Kurse unterstützt. Im Rahmen des Studienprogramms ist die Erfüllung von Lehrverpflichtungen nicht zwingend, sofern die Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät nichts anderes vorsieht.

(17) Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

(18) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgelegt werden. <sup>2</sup>Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

## **§ 9 Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständige Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. <sup>2</sup>Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

## § 10 Betreuungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Betreuungsausschusses werden für das jeweilige Promotionsverfahren auf Vorschlag der geschäftsführenden Fakultät durch die zuständige Fakultät unter Beachtung der Promotions- oder Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät bestellt.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Promotionsstudiengangs wird empfohlen, dass dem Betreuungsausschuss neben der Betreuerin oder dem Betreuer mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen angehören. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, in den Betreuungsausschuss eine externe Expertin oder einen externen Experte für das Gebiet der Dissertation aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Es ist Aufgabe des Betreuungsausschusses, die Promovierende oder den Promovierenden in der Forschungsarbeit individuell zu beraten und zu betreuen. <sup>2</sup>Dies beinhaltet, mit der oder dem Promovierenden gemeinsam den Promotionsprozess zu planen, bei eventuellen Problemen und Hindernissen Lösungswege zu erarbeiten und den Fortschritt der Promotion zu bewerten. <sup>3</sup>Der Betreuungsausschuss arbeitet auf Grundlage einer im ersten Semester zu erstellenden Vereinbarung über die Betreuung und Zusammenarbeit, auf einem von der oder dem Promovierenden im ersten Semester zu erstellenden Exposé mit Thema, Forschungsfragen, voraussichtlichen Methoden und Zeitplan sowie der ab dem zweiten Semester von der oder dem Promovierenden in jedem Semester zu erstellenden Fortschrittsberichte.

(4) <sup>1</sup>Der Betreuungsausschuss verfährt dialogisch mit der oder dem Promovierenden. <sup>2</sup>Oberstes Ziel der Zusammenarbeit ist es, Schritte einer optimalen Durchführung der Promotion zu vereinbaren und zu sichern.

## § 11 Benotung

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind,

errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Note lautet

für M bis zu 1,5 :	sehr gut
für M über 1,5 bis 2,5:	gut
für M über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
für M über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
für M über 4,0 :	nicht ausreichend.

<sup>3</sup>Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Die Noten der bestandenen Modulprüfungen des betreffenden Studiengangs errechnen sich jeweils als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller zugehörigen Module. <sup>2</sup>Die Noten der einzelnen Module können auf Antrag der Promovierenden oder des Promovierenden im Zeugnis ausgewiesen werden; sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### **§ 12 Promotionsergebnis, Ende des Studiums**

Mit dem Absolvieren des Studienprogramms und der Annahme der Dissertation an der zuständigen Fakultät erhält die oder der Promovierende das Zertifikat der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften in deutscher und englischer Sprache (gemäß Anlage 2).

### **§ 13 Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiengangs können höchstens zweimal wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins abzulegen. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch erlischt bei zweimaligem Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Werden auch die Wiederholungsprüfungen nicht bestanden oder gelten sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Leistung endgültig nicht erbracht und die Fortführung des Promotionsstudiengangs beendet.

(3) Mit der endgültigen Ablehnung der Dissertation an der zuständigen Fakultät gilt der Promotionsstudiengang als endgültig nicht bestanden.

### **§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer vorsätzlichen Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleis-

tungen für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>In einem solchen Fall erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Die Bescheidung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

### **§ 15 Entscheidung, Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher des Promotionsstudiengangs unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die geschäftsführende Fakultät den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die geschäftsführende Fakultät dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

<sup>7</sup>Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) <sup>1</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der geschäftsführenden Fakultät gewahrt.

(5) <sup>1</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>2</sup>Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan der geschäftsführenden Fakultät. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

### **Anlage 1a: Modulübersicht**

Es müssen 26 Anrechnungspunkte, 23 aus dem Pflichtbereich und 3 aus dem Wahlbereich, erfolgreich absolviert werden.

#### **Pflichtmodule**

P.BDG.01 Basiswissen Biodiversität und Gesellschaft sowie methodische Kompetenzen (4 C/ 4 SWS)

P.BDG.02 Forschung reflektieren und optimieren (8 C/ 2 SWS)

P.BDG.03 Forschung vernetzen (6 C/ 5 SWS)

P.BDG.04 Forschung publizieren (5 C / 1 SWS)

#### **Wahlmodule**

Als Wahlmodul eignen sich die Module aus dem Angebot der Fakultäten, Graduiertenschulen, Methodenzentren, ZESS etc. zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Soft-Skill-Kompetenzen oder zu spezifischen interdisziplinären Methoden.

Darüber hinaus kann die zuständige Fakultät zusätzlich das Absolvieren weiterer Module gemäß der entsprechenden Promotionsordnung verlangen.

**Anlage 1b: Studienverlaufsplan: Empfehlung für die Verteilung der Teilmodule im Studienverlauf**

	1. Semester	2. Semester	3.Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
P.BDG.01 Basiswissen Biodiversität und Gesellschaft, methodische Kompetenzen	TM 1 (2C/2SWS)  TM 2 (2C/2SWS)					
P.BDG.02 Forschung reflektieren und optimieren	TM 1 (3C/2SWS)	1C	1C	1C	1C	1C
P.BDG.03 Forschung vernetzen			TM 1 (1C)	TM 2 (2C)	TM 3 (3C) 2C 1C	
P.BDG.04 Forschung publizieren			TM 1 (1C/2SWS)	1C	TM 2 (4C) 2C	1C
Wahlmodul		Soft Skills, methodische oder Schlüsselkompetenzen (3 C / 2 SWS)				
Semesterleistung	<b>7 C/ 6 SWS</b>	<b>4 C/ 2 SWS</b>	<b>3 C/ 2 SWS</b>	<b>4 C/ 0 SWS</b>	<b>4 C/ 1 SWS</b>	<b>4 C/ 1 SWS</b>

Abkürzungen: TM – Teilmodul, C – Credit- bzw. ECTS-Anrechnungspunkt, SWS-Semesterwochenstunden

**Anlage 1c: Modulkatalog für den Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft**

Modultitel	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
P.BDG.01 Basiswissen Biodiversität und Gesellschaft, methodische Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen	Die Promovierenden erbringen den Nachweis, dass sie die Grundlagen der interdisziplinären Behandlung des Themas „Biodiversität und Gesellschaft“ durch Kenntnis verschiedener fachlicher Zugänge der beteiligten Fachrichtungen beherrschen. Weiterhin haben sie einen guten Überblick über existierende Forschungsmethoden gewonnen und können diese methodischen Kompetenzen zusammen mit erworbenen Soft Skills für die Planung eines interdisziplinären Ansatzes innerhalb ihres Promotionsprojekts einsetzen.			4 C 4 SWS
TM 1 P.BDG.01.1 Interdisziplinäre Einführung: Schutz und Nutzung biologischer Vielfalt			Hausarbeit zur Anwendung verschiedener fachlicher Ansätze (ca. 12 Seiten).	TM 1: 2 C 2 SWS
TM 2 P.BDG.01.2 Spezifische Forschungsmethoden		regelmäßige Teilnahme am Seminar	Präsentation im Seminar (ca. 20 Min.)	TM 2: 2 C 2 SWS
P.BDG.02 Forschung reflektieren und optimieren	Die Promovierenden erbringen den Nachweis, dass sie die disziplinären und interdisziplinären Grundlagen besitzen, ihr eigenes Promotionsvorhaben zu entwickeln, regelmäßig den Fortschritt kritisch im Dialog mit den Betreuerinnen und Betreuern und den Kommilitoninnen und Kommilitonen zu beleuchten und anzupassen. Sie können ihr Vorhaben den Kommilitoninnen und Kommilitonen der anderen Fachrichtungen textlich und im Dialog überzeugend präsentieren und haben in entsprechenden Diskussionen Zugriff auf fundierte fachliche und interdisziplinäre Kenntnisse. Die Promovierenden können ihren Promotionsprozess und ihre wissenschaftlichen Untersuchungen zielführend gestalten.			8 C 2 SWS
TM 1 P.BDG.02.1 BasisSeminar zur Vorstellung und Diskussion der Promotionsvorhaben		regelmäßige Teilnahme am Seminar	Präsentation (ca. 20 Min.) und Exposé (mind. 10 Seiten) unbenotet	TM 1: 3 C 2 SWS
TM 2 P.BDG.02.2 durchgehender Betreuungsausschuss (5 Semester je 1 Credit)		Regelmäßige Treffen mit dem Betreuungsausschuss	Präsentation (5 x mind. 15 Min.) und Fortschrittsbericht (5 x mind. 4 Seiten) unbenotet	TM 2: 5 C 0 SWS

P.BDG.03 Forschung vernetzen	Die Promovierenden erbringen den Nachweis, das sie in der Lage sind, Wissenschaftsveranstaltungen außerhalb der eigenen Universität für die eigene Weiterentwicklung und zur Vernetzung mit Fachkolleginnen und Fachkollegen zu nutzen, die eigene Forschungsarbeit auf Tagungen zu präsentieren und selbst eine internationale Fachtagung zu konzipieren und durchzuführen.			6 C 2 SWS
TM 1 P.BDG.03.1 Teilnahme an einer Exkursion oder Workshop		Teilnahme an Exkursion oder Workshop	Projektbericht (ca. 6 Seiten)	1 C 0 SWS
TM 2 P.BDG.03.2 Aktive Teilnahme an Fachtagung		Vortrag auf der Tagung	Projektbericht (ca. 5 Seiten)	2 C 0 SWS
TM 3 P.BDG.03.3 Fachliche und organisatorische Durchführung einer Fachtagung		Konzeptbeitrag (ca. 6 Seiten), aktive Beteiligung an Tagungsvorbereitung und -durchführung	Projektbericht (ca. 12 Seiten)	3 C 2 SWS
P.BDG.04 Forschung publizieren	Die Promovierenden erbringen den Nachweis, das sie die in ihrem Fachgebiet einschlägigen Fachzeitschriften und Publikationsregeln kennen und in der Lage sind, einen eigenen Zeitschriftenartikel im Rahmen eines internen teamorientierten peer review Verfahrens zur Publikationsreife zu bringen.			5 C 2 SWS
TM 1 P.BDG.04.1 Grundlagen wiss. Schreibens und Publizierens		Teilnahme am Gemeinsamen Arbeitsprozess	Präsentation (ca. 15 Minuten).	1 C 2 SWS
TM2 P.BDG.04.2 Erstellung von Publikation unter Durchführung interner Reviews		Min.. 1 eigenes Publikationsmanuskript, konstruktive Mitarbeit an Texten der anderen	Erstellen Min.. 1 veröffentlichungsfähigen Fachpublikation (unbenotet)	4 C

**Modulhandbuch Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft**

**Anlage 1d: Modulhandbuch**

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft</b> <b>P.BDG.01: Basiswissen Biodiversität und Gesellschaft, methodische Kompetenzen</b>							
<b>Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  Die Promovierenden kennen die Grundlagen der interdisziplinären Behandlung des Themas „Biodiversität und Gesellschaft“ durch Beherrschen verschiedener fachlicher Zugänge der beteiligten Fachrichtungen. Weiterhin besitzen sie einen guten Überblick über existierende Forschungsmethoden und können diese methodischen Kompetenzen für die Planung eines interdisziplinären Ansatzes innerhalb ihres Promotionsprojekts einsetzen.	<b>C/SWS insgesamt</b>  <b>5 C/ 8 SWS</b>						
<b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  1. Teilmodul P.BDG.01.1 Interdisziplinäre Einführung: Schutz und Nutzung biologischer Vielfalt <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Ringvorlesung</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">                 2 C/ 2 SWS für Teilmodul 1             </td> </tr> <tr> <td>                     Teilmodulprüfung zu 1: Hausarbeit zur Anwendung verschiedener fachlicher Ansätze (ca. 12 Seiten), prüfend: alle Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs (Prof. Dr. Kilian Bizer, Prof. Dr. Susanne Bögeholz, Prof. Dr. Margarete Boos, PD Dr. Micha Strack, Prof. Dr. Jutta Geldermann , PD Dr. Ines Härtel , Prof. Dr. Johannes Isselstein, Prof. Dr. Rainer Marggraf, Prof. Dr. Oliver Mußhoff, Prof. Dr. Holmer Steinfath, Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Prof. Dr. Teja Tscharntke)                 </td> </tr> </table> 2. Teilmodul P.BDG.01.2 Spezifische Forschungsmethoden <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Seminar</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">                 2 C/2 SWS für Teilmodul 2             </td> </tr> <tr> <td>                     Teilmodulprüfung zu 2: Präsentation im Seminar (ca. 20 Min..), prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs                       Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: regelmäßige Teilnahme am Seminar                 </td> </tr> </table>	Ringvorlesung	2 C/ 2 SWS für Teilmodul 1	Teilmodulprüfung zu 1: Hausarbeit zur Anwendung verschiedener fachlicher Ansätze (ca. 12 Seiten), prüfend: alle Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs (Prof. Dr. Kilian Bizer, Prof. Dr. Susanne Bögeholz, Prof. Dr. Margarete Boos, PD Dr. Micha Strack, Prof. Dr. Jutta Geldermann , PD Dr. Ines Härtel , Prof. Dr. Johannes Isselstein, Prof. Dr. Rainer Marggraf, Prof. Dr. Oliver Mußhoff, Prof. Dr. Holmer Steinfath, Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Prof. Dr. Teja Tscharntke)	Seminar	2 C/2 SWS für Teilmodul 2	Teilmodulprüfung zu 2: Präsentation im Seminar (ca. 20 Min..), prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs  Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: regelmäßige Teilnahme am Seminar	
Ringvorlesung	2 C/ 2 SWS für Teilmodul 1						
Teilmodulprüfung zu 1: Hausarbeit zur Anwendung verschiedener fachlicher Ansätze (ca. 12 Seiten), prüfend: alle Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs (Prof. Dr. Kilian Bizer, Prof. Dr. Susanne Bögeholz, Prof. Dr. Margarete Boos, PD Dr. Micha Strack, Prof. Dr. Jutta Geldermann , PD Dr. Ines Härtel , Prof. Dr. Johannes Isselstein, Prof. Dr. Rainer Marggraf, Prof. Dr. Oliver Mußhoff, Prof. Dr. Holmer Steinfath, Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Prof. Dr. Teja Tscharntke)							
Seminar	2 C/2 SWS für Teilmodul 2						
Teilmodulprüfung zu 2: Präsentation im Seminar (ca. 20 Min..), prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs  Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: regelmäßige Teilnahme am Seminar							
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> --						
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft						
<b>Angebotshäufigkeit, Semesterlage</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> Das Modul kann in 1 Semester abgeschlossen werden.						
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20						
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. R. Marggraf							

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft</b> <b>P.BDG.02: Forschung reflektieren und optimieren</b>	
<b>Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  Die Promovierenden können auf den disziplinären und interdisziplinären Grundlagen ihr eigenes Promotionsvorhaben entwickeln und sind in der Lage, regelmäßig den Fortschritt kritisch im Dialog mit den Betreuerinnen und Betreuern und den Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und anzupassen. Sie können ihr Vorhaben den Kommilitoninnen und Kommilitonen der anderen Fachrichtungen textlich und im Dialog überzeugend präsentieren und haben in entsprechenden Diskussionen Zugriff auf fundierte fachliche und interdisziplinäre Kenntnisse. Die Promovierenden können ihren Promotionsprozess und ihre wissenschaftlichen Untersuchungen zielführend gestalten.	<b>C/SWS insgesamt</b>  <b>8 C/ 2 SWS</b>
<b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  1. Teilmodul P.BDG.02.1: Basisseminar zur Vorstellung und Diskussion der Promotionsvorhaben	<b>C/SWS Einzel</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">3 C/ 2 SWS für Teilmodul 1</div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Seminar, Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Teilmodulprüfung zu 1: Präsentation im Seminar (ca. 20 Min.), Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs, prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: regelmäßige Teilnahme am Seminar</div>	
2. Teilmodul P.BDG.02.2 durchgehender Betreuungsausschuss (5 Semester je 1 Credit)	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">5 C/0 SWS für Teilmodul 2</div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Treffen im Betreuungsausschuss (Mitglieder des individuellen Betreuungsausschusses)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Teilmodulprüfung zu 2: Präsentation (5 x mind. 15 Min.), Diskussion und Fortschrittsbericht (5 x mind. 4 Seiten), prüfende: Mitglieder des Betreuungsausschusses, unbenotet</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: regelmäßige Durchführung und Teilnahme am Betreuungsausschusses</div>	
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> --
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft
<b>Angebotshäufigkeit, Semesterlage</b> Jedes Semester	<b>Dauer</b> Das Modul kann in 5 Semestern abgeschlossen werden.
<b>Sprache</b> Deutsch, Englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20
<b>Modulverantwortliche/r</b> Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Betreuungsausschusses	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft</b> <b>P.BDG.03: Forschung vernetzen</b>															
<b>Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b> Die Promovierenden sind in der Lage, Wissenschaftsfachveranstaltungen außerhalb der eigenen Universität für die eigene fachliche und thematische Weiterentwicklung und zur Vernetzung mit Fachkolleginnen und Fachkollegen zu nutzen, die eigene Forschungsarbeit auf Tagungen zu präsentieren und selbst eine internationale Fachtagung zu konzeptionieren und durchzuführen.	<b>C/SWS insgesamt</b>  <b>6 C/ 0 SWS</b>														
<b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  1. Teilmodul P.BDG.03.1: Teilnahme an einer Exkursion oder Workshop <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Exkursion- bzw. Workshopteilnahme. Auswahl einer Veranstaltung in Abstimmung mit dem Betreuungsausschuss</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">1 C/ 0 SWS für Teilmodul 1</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: Projektbericht (ca. 6 Seiten), prüfend: Mitglieder des Betreuungsausschusses</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Teilnahme an einer Exkursion oder einem Workshop</td> </tr> </table> 2. Teilmodul P.BDG.03.2: Aktive Teilnahme an Fachtagung <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Teilnahme an einer Tagung mit einem eigenem Vortrag</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">2 C/0 SWS für Teilmodul 2</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Projektbericht (ca. 5 Seiten), prüfend: Mitglieder des Betreuungsausschusses</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Teilnahme an einer Tagung mit eigenem Vortrag</td> </tr> </table> 3. Teilmodul P.BDG.03.3: Fachliche und organisatorische Durchführung einer Fachtagung <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Konzeptioneller und organisatorischer Beitrag zur Durchführung einer Tagung</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">3 C/0 SWS für Teilmodul 3</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 3: Projektbericht (ca. 12 Seiten), prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Konzeptbeitrag (ca. 6 Seiten), aktive Beteiligung an Tagungsvorbereitung und -durchführung</td> </tr> </table>	Exkursion- bzw. Workshopteilnahme. Auswahl einer Veranstaltung in Abstimmung mit dem Betreuungsausschuss	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">1 C/ 0 SWS für Teilmodul 1</td> </tr> </table>	1 C/ 0 SWS für Teilmodul 1	Teilmodulprüfung zu 1: Projektbericht (ca. 6 Seiten), prüfend: Mitglieder des Betreuungsausschusses	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Teilnahme an einer Exkursion oder einem Workshop	Teilnahme an einer Tagung mit einem eigenem Vortrag	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">2 C/0 SWS für Teilmodul 2</td> </tr> </table>	2 C/0 SWS für Teilmodul 2	Teilmodulprüfung zu 2: Projektbericht (ca. 5 Seiten), prüfend: Mitglieder des Betreuungsausschusses	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Teilnahme an einer Tagung mit eigenem Vortrag	Konzeptioneller und organisatorischer Beitrag zur Durchführung einer Tagung	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">3 C/0 SWS für Teilmodul 3</td> </tr> </table>	3 C/0 SWS für Teilmodul 3	Teilmodulprüfung zu 3: Projektbericht (ca. 12 Seiten), prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Konzeptbeitrag (ca. 6 Seiten), aktive Beteiligung an Tagungsvorbereitung und -durchführung
Exkursion- bzw. Workshopteilnahme. Auswahl einer Veranstaltung in Abstimmung mit dem Betreuungsausschuss	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">1 C/ 0 SWS für Teilmodul 1</td> </tr> </table>		1 C/ 0 SWS für Teilmodul 1												
1 C/ 0 SWS für Teilmodul 1															
Teilmodulprüfung zu 1: Projektbericht (ca. 6 Seiten), prüfend: Mitglieder des Betreuungsausschusses															
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Teilnahme an einer Exkursion oder einem Workshop															
Teilnahme an einer Tagung mit einem eigenem Vortrag	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">2 C/0 SWS für Teilmodul 2</td> </tr> </table>	2 C/0 SWS für Teilmodul 2													
2 C/0 SWS für Teilmodul 2															
Teilmodulprüfung zu 2: Projektbericht (ca. 5 Seiten), prüfend: Mitglieder des Betreuungsausschusses															
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Teilnahme an einer Tagung mit eigenem Vortrag															
Konzeptioneller und organisatorischer Beitrag zur Durchführung einer Tagung	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">3 C/0 SWS für Teilmodul 3</td> </tr> </table>	3 C/0 SWS für Teilmodul 3													
3 C/0 SWS für Teilmodul 3															
Teilmodulprüfung zu 3: Projektbericht (ca. 12 Seiten), prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs															
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Konzeptbeitrag (ca. 6 Seiten), aktive Beteiligung an Tagungsvorbereitung und -durchführung															
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> --														
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft														
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Sommersemester beginnend	<b>Dauer</b> Das Modul kann in 4 Semestern abgeschlossen werden.														
<b>Sprache</b> Deutsch, English	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20														
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. R. Marggraf															

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft</b> <b>P.BDG.04: Forschung publizieren</b>									
<b>Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  Die Promovierenden kennen die in ihrem Fachgebiet einschlägigen Fachzeitschriften und Publikationsregeln und sind in der Lage, einen eigenen Zeitschriftenartikel im Rahmen eines internen teamorientierten peer review Verfahrens zur Publikationsreife zu bringen.	<b>C/SWS insgesamt</b>  <b>5 C/ 2 SWS</b>								
<b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  1. Teilmodul P.BDG. 04.1: Grundlagen wiss. Schreibens und Publizierens <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Seminar, Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: Präsentation (ca. 15 Minuten), prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: regelmäßige Teilnahme am Seminar</td> </tr> </table> 2. Teilmodul P.BDG.004.2: Erstellung von Publikationen unter Durchführung interner Reviews <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Erstellen mind. 1 veröffentlichungsfähigen Fachpublikation, prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs (unbenotet)</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: mind. 1 eigenes Publikationsmanuskript, konstruktive Mitarbeit an Texten der anderen</td> </tr> </table>	Seminar, Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs	Teilmodulprüfung zu 1: Präsentation (ca. 15 Minuten), prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: regelmäßige Teilnahme am Seminar	Seminar	Teilmodulprüfung zu 2: Erstellen mind. 1 veröffentlichungsfähigen Fachpublikation, prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs (unbenotet)	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: mind. 1 eigenes Publikationsmanuskript, konstruktive Mitarbeit an Texten der anderen	<b>C/SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1 C/ 2 SWS für Teilmodul 1</td> </tr> </table>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 C/ 0 SWS für Teilmodul 2</td> </tr> </table>	1 C/ 2 SWS für Teilmodul 1	4 C/ 0 SWS für Teilmodul 2
Seminar, Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs									
Teilmodulprüfung zu 1: Präsentation (ca. 15 Minuten), prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs									
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: regelmäßige Teilnahme am Seminar									
Seminar									
Teilmodulprüfung zu 2: Erstellen mind. 1 veröffentlichungsfähigen Fachpublikation, prüfend: Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs (unbenotet)									
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: mind. 1 eigenes Publikationsmanuskript, konstruktive Mitarbeit an Texten der anderen									
1 C/ 2 SWS für Teilmodul 1									
4 C/ 0 SWS für Teilmodul 2									
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> --								
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft								
<b>Angebotshäufigkeit, Semesterlage</b> Jedes Sommersemester beginnend	<b>Dauer</b> Das Modul kann in 4 Semestern abgeschlossen werden.								
<b>Sprache</b> Deutsch, Englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20								
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. R. Marggraf									

## **Anlage 2**

### **Zertifikat über Prüfungsleistungen im Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft**

#### **Doctoral / PhD Supplement of the doctoral program Biodiversity and Society (Muster)**

Das Zertifikat / Supplement wird von der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften in deutscher und englischer Sprache für jene Promovierenden erstellt, sobald alle definierten Studienleistungen absolviert und die Dissertation an der zuständigen Fakultät angenommen wurde. Es gibt Aufschluss über die absolvierten Studienleistungen und die Einbettung dieser Leistungen in den Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft.

Die Details werden gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs individuell für jede Promovierende / jeden Promovierten so bescheinigt, dass die erfolgten Leistungen aussagekräftig und vergleichbar deutlich werden. Jedes Zertifikat / Supplement folgt der Gliederung gemäß Anlage 2 a (deutsch) oder 2 b (englisch).



## **Anlage 2 a Zertifikat über Prüfungsleistungen im Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft (Deutsche Version)**

### **Zertifikat über Qualifizierungs- und Studienleistungen**

#### **1. INFORMATIONEN ZUR PERSON**

- 1.1 Familienname(n):
- 1.2 Vorname(n):
- 1.3 Geburtsdatum und Geburtsort:
- 1.4 Matrikelnummer:

#### **2. INFORMATIONEN ZUM QUALIFIZIERUNGSRAHMEN**

- 2.1 Art der Qualifikation: Doktorgrad der zuständigen Fakultät oder PhD
- 2.2 Themenschwerpunkt der Dissertation
- 2.3 Name des Promotionsprogramms:  
Promotionsstudiengang "Biodiversität und Gesellschaft. Soziale Dimensionen des Schutzes und der Nutzung biologischer Vielfalt"
- 2.4 Name und Status der Institution für den Promotionsstudiengang:  
Georg-August-Universität Göttingen
- 2.4 Ausführende Institution für den Promotionsstudiengang:  
Interdisziplinäres Programm an den Fakultäten für Gesellschaftswissenschaften, Philosophie, Biologie und Psychologie unter Federführung der Fakultät für Agrarwissenschaften
- 2.5 Gesprächs- und Prüfungssprachen: Deutsch und Englisch

#### **3. INFORMATIONEN ZUM NIVEAU DER QUALIFIKATION**

- 3.1 Niveau der Qualifikation: Promotion
- 3.2 Regelstudienzeit des Promotionsstudiengangs: 6 Semester
- 3.3 Zugangsvoraussetzungen: Zulassung als Promovierende / Promovierender an der zuständigen Fakultät, besonderes Interesse, Vorkenntnisse und Engagement im Bereich der Biodiversität; Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache

#### **4. INFORMATIONEN ÜBER INHALTE UND ERGEBNISSE DER STUDIEN**

- 4.1 Formen des Promotionsstudiums:  
Kurse zur wissenschaftlichen Qualifizierung, regelmäßiger Betreuungsausschuss, Vortrag bei Konferenzen, Organisation von Min.. einer Konferenz, Min.. eine Publikation, Kurse zur Erlangung von Schlüsselqualifikationen
- 4.2 Ausmaß der erbrachten Leistung: 24 Credits (30 Stunden Aufwand pro Credit)

in der Zeit vom WS X bis zum SoSe Y

#### 4.3 Programm Informationen

(Thema, Ort, Datum, Niveau und Ausmaß der Qualifizierung – Beschreibung gemäß Prüfungsordnung, wird im Detail gelistet gemäß der individuell erbrachten Prüfungsleistungen)

##### 4.3.1 Wissenschaftliche Qualifizierung: Basiswissen

P.BDG.01.1

##### 4.3.2 Wissenschaftliche Qualifizierung: Spezialisierung

P.BDG.01.2

##### 4.3.3 Schlüsselqualifizierung und Soft Skills

P.BDG.01.3

P.BDG.01.4

P.BDG.04.1

##### 4.3.4 Forschung reflektieren und optimieren

P.BDG.02.1

P.BDG.02.2

##### 4.3.5 Forschung vernetzen und publizieren

P.BDG.03.1

P.BDG.03.2

P.BDG.03.3

P.BDG.04.2

## 5. ZIELE DER QUALIFIKATION

5.1 Qualifizierung zu folgenden Funktionen / Berufswegen

5.2 Status

## 6. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Qualifikationen, die nicht Teil der Prüfungsanforderungen sind, aber dennoch erkennbar zur Weiterqualifizierung im Rahmen der Promotion beitragen

## 7. ZERTIFIZIERUNG

7.1 Datum:

7.2 Unterschrift: (Sprecherin bzw. Sprecher des GGG-Vorstands)

Stempel:

## **8. INFORMATIONEN ÜBER DAS DEUTSCHE AKADEMISCHE SYSTEM**

(gemäß Diploma Supplement Agreement plus:)

Die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) ist eine der drei Göttinger Graduiertenschulen in der umfassenden Strategie der *Georg-August-Universität Göttingen* zur weiteren Verbesserung der strukturierten Promotion. Die Graduiertenschulen für Gesellschaftswissenschaften, für Geisteswissenschaften und für Mathematik sowie Naturwissenschaften stellen gemeinsam sicher, dass entsprechende Angebote allen Promovierenden aller Fächer zur Verfügung stehen.

Die GGG fasst die Graduiertenausbildung über fünf Fakultäten (Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Agrarökonomie sowie Forstökonomie und Forstpolitik) hinweg zusammen. Dabei nutzt die GGG das breite Fachspektrum dieser Fakultäten, um den Doktoranden und Doktorandinnen ein vielfältiges Angebot an Methoden und interdisziplinären Ansätzen bereit zu stellen.

Kernziele der GGG sind die Unterstützung fächerübergreifender Zusammenarbeit sowie die Überwindung isolierten Promovierens durch die Förderung von strukturierten Promotionsprogrammen, intensive Beratung und Community-Aktivitäten.

## **Anlage 2 b Zertifikat über Prüfungsleistungen im Promotionsstudiengang Biodiversität und Gesellschaft (english version)**

### **Doctoral / PhD - Supplement**

#### **1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

1.1 Family name(s):

1.2 First name(s):

1.3 Date of birth (day/month/year) /Country of Birth:

1.4 Student identification number or code (if available):

#### **2. INFORMATION IDENTIFYING THE PhD / Doctorate**

2.1 Name of qualification and title conferred: Dr. (grade of own faculty) or PhD

2.2 Main field(s) of study for the qualification: Research Topic as studied

2.3 Name of PhD-Program:

PhD-Program "Biodiversity and Society. Social Dimension of protection and use of biological variety"

2.4 Name and status of awarding institution:

Georg-August-University Göttingen

2.4 Name and status of institution administering studies:

Interdisciplinary Program of the faculties of Social Sciences, Philosophy, Biology and Psychology; led by the Faculty of Agricultural Sciences

2.5 Languages of instruction/examination: German and English

#### **3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION**

3.1 Level of qualification: Doctoral Grade

3.2 Official length of program: 6 Semesters

3.3 Access requirements: Access as PhD-Student in one of the faculties within the program, special interests and experiences in the topic of Biodiversity, Knowledge of German or English Language

#### **4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

4.1 Mode of study:

Scientific courses, thesis committee meetings, lecture at conference, organization of Min. one conference, Min. one publication, soft scill courses

4.2 Program requirements: 24 Credits (30 h workload for each credit), Time

4.3 Program details

(Topic, Place, Date, Level and Length of qualification / class – Description as can be seen in Prüfungsordnung; shown in detail at the individual Report)

4.3.1 Scientific Qualification: Basics and Methods

P.BDG.01.1

4.3.2 Scientific Qualification: Specialization

P.BDG.01.2

4.3.3 Key qualifications and Soft Skills

P.BDG.01.3

P.BDG.01.4

P.BDG.04.1

4.3.4 Reflecting and Optimizing Research Processes

P.BDG.02.1

P.BDG.02.2

4.3.5 Scientific Community: Lectureships, Speeches and Publications

P.BDG.03.1

P.BDG.03.2

P.BDG.03.3

P.BDG.04.2

**5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

5.1 Access to further studies

5.2 professional status

**6. ADDITIONAL INFORMATION**

6.1 Additional information: extra-qualifications which a not part of the program but nevertheless part of the qualification

**7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

7.1 Date:

7.2 Signature: (Speaker of the GGG-Board)

Official stamp or seal:

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM** (as can be seen in the Diploma Supplement Agreement, plus:)

Georg-August-University Göttingen is a traditional and excellent German University providing a large range of international and interdisciplinary co-operation projects in research and teaching. The university organizes their graduate pro-

grams in three Graduate Schools of Social Sciences, Humanities and Natural Sciences. Each Graduate School has developed well structured graduate programs with the aim of improving levels of education, supporting graduate entry into the scientific community and encouraging PhD students to exchange ideas and discover intersections and synergies in their various disciplines and fields.

The Göttingen Graduate School of Social Sciences provides excellent support for PhD students by combining the PhD programs of five faculties (Social Sciences, Economic Sciences, Law, Agricultural Sciences and Forest Ecology). The Graduate School promotes interdisciplinary research groups, PhD programs, and offers various classes for training, methods and specialization.

---